

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 606/2023	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	Rosengrün, Lukas
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	22.11.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Nutzungsänderung des IBM- Areal

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat weist das Bürgerbegehren aus formellen und materiellen Gründen als unzulässig zurück.

Einleitung:

Am 11.10.2023 haben die Vertrauenspersonen Rainer Klein, Klaus Sattler und Alexander Jäger ein „Bürgerbegehren gegen die Nutzungsänderung des IBM – Areal“ an Bürgermeister Lukas Rosengrün übergeben.

Sachverhalt:

Nach § 21 Abs. GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 von Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Zur weiteren Prüfung der Zulässigkeit nach § 21 GemO wurde die Kanzlei Birk und Partner Rechtsanwälte PartG mbh aus Stuttgart beauftragt. Rechtsanwalt Dr. Henning Struck wird an der Sitzung teilnehmen und die Ergebnisse vorstellen.

Die Ergebnisse der Prüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 26.09.2023 einen weiteren Beschluss im Rahmen der Bauleitplanung gefasst, indem dem städtebaulichen Entwurf des Stadtplanungsbüros Hähmig/Gemmecke (Stand 15.09.2023) zugestimmt und die Gemeindeverwaltung beauftragt wurde, zusammen mit diesem Büro einen Bebauungsplanentwurf zu erstellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten.

Ist ein weiterer Beschluss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt, kann der Aufstellungsbeschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB nicht mehr mit einem Bürgerbegehren außer Kraft gesetzt werden.

Der weitere Beschluss des Gemeinderats vom 26.09.2023, der zudem vor dem Einreichen des Bürgerbegehrens gefasst wurde, kann ebenfalls nicht mehr angegriffen werden, da hierbei der Ausschlussstatbestand des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO greift, wonach Bürgerentscheide nicht über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften stattfinden.

2. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens erfüllt nicht (mehr) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung. Denn die Begründung überschreitet die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens, da sie in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren zugrunde liegt. In der Begründung führt das Bürgerbegehren aus, die Kosten für die nötige Infrastruktur (Schulen/Kindergärten/Sportstätten etc.) seien nicht absehbar. Wie sich aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2023 ergibt, hat Herr Bürgermeister Rosengrün klargestellt, dass die ursächlichen Folgekosten des Projekts vom Vorhabenträger (Verursacher) zu tragen sind und dafür ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird. Er hat ferner klargestellt, dass es ohne einen solchen Vertrag auch keinen Bebauungsplan geben wird. Diese Ausführungen sind dahingehend zu verstehen, dass die Folgekosten für soziale Infrastruktur ebenfalls vom Investor übernommen werden müssen. Denn ohne entsprechende Kostenübernahme des Investors, die die Grenzen der Angemessenheit und Kausalität nicht überschreiten dürfen, wird das Bebauungsplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Diesen Aspekt hat das Bürgerbegehren nicht dargestellt. Durch die Formulierung, die Kosten für die nötige Infrastruktur seien nicht absehbar, erweckt dies vielmehr bei einem verständigen Leser den Eindruck, dass die Kosten nicht absehbar sind und letztlich von der Gemeinde Ehningen selbst zu tragen seien. Wesentlicher Gesichtspunkt ist jedoch, dass eine Kostenübernahme durch den Investor Voraussetzung für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Punkt, der genannt hätte werden müssen, weshalb eine Irreführung der Bürgerschaft angenommen werden kann.
3. Des Weiteren erscheint es fraglich, ob die Fragestellung des Bürgerbegehrens die Anforderungen an die gesetzliche Bestimmtheit erfüllen. Hiergegen spricht, dass der Bebauungsplan falsch bezeichnet wurde und es insoweit unklar bleibt, gegen welche vorgesehene Nutzungsänderung des „IBM Areal“ sich das Bürgerbegehren richtet. Insoweit ist nicht hinreichend bestimmt, um welche Fläche es sich handelt, deren „Nutzungsänderung“ verhindert werden soll. Denn das „IBM-Areal“ umfasst nicht nur den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Berg, II. Änderung“, sondern auch z.B. den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Berg, I. Änderung“, der sich derzeit ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindet, sowie weitere Neubauten von IBM im östlichen Teil des Areals, für den der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ besteht.

Im Ergebnis bestehen daher zwei selbständig tragende Punkte, die zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen. Des Weiteren dürfte es an der Bestimmtheit oder der Widerspruchsfreiheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens mangeln, was ebenfalls zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen dürfte.

Bei der zu treffenden Entscheidung nach § 21 Abs. 4 handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hierbei kein Ermessen zusteht. Beschließt der Gemeinderat die Zulassung des Bürgerbegehrens, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, muss der Bürgermeister dem Beschluss widersprechen (§ 43 Abs 2 GemO). (Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Komm. Z. GemO, 4. Aufl.)

Sollte der Gemeinderat zum Ergebnis kommen, dass dennoch ein Bürgerentscheid über eine Bebauungsplanänderung stattfinden soll, müsste das Gremium zunächst seine Beschlüsse vom 26.09.2023 und den Aufstellungsbeschluss vom 18.07.2023 zurücknehmen. Im Anschluss dann nach §21 Abs. 1 GemO mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass diese Angelegenheit der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Das ist jedoch nicht der Gegenstand der heutigen Sitzung.

Aufgestellt:
Ehningen, 13.11.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen Anlage_1_Bürgerbegehren_gegen_die_Nutzungsänderung_des_IBM_Ar
: eals